



# Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,  
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Erscheint wöchentlich ein Mal  
Freitags.  
Anzeigen, die viergespaltene  
Reihe 20 Pf.  
Abonnement nach Uebereinkunft.  
Schluß der Redaktion  
Dienstag Mittag.



Abonnement vierteljährlich  
1 Mark bei jedem Postamt und in  
der Expedition.  
Postzeitungspreisliste Nr. 2804.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin O.,  
Münchebergerstr. 15.

## des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen (Hirsch-Dumcker).

Nr. 49. Berlin, den 7. Dezember 1900. XI. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an H. Bahlke, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15,  
Geldsendungen an E. Gahner, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15, zu adressieren.

### Französische Schiedsgerichte.

Der viel erörterte Gesetzentwurf der französischen Regierung über obligatorische schiedsgerichtliche Beilegung gewerblicher Arbeiterstreitigkeiten ist jetzt vom Handelsminister Millerand der Kammer vorgelegt worden. Nun, der Entwurf ist bedeutend harmloser, als ihn seine Gegner hingestellt hatten. Von einer rücksichtslosen Vergewaltigung der individuellen Arbeitsfreiheit durch ein der Sozialdemokratie zu Liebe zu schaffendes allgemeines Zwangsgesetz kann gar keine Rede sein.

Vor allen Dingen bleibt jeder Unternehmer Herr in seinem Hause wie bisher, wenn er sich nicht ausdrücklich durch freien Vertrag dieses Rechtes begiebt. Das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz hat nämlich nur fakultativen Charakter und will nur für jene Betriebe, deren Inhaber sich gegenüber ihren Arbeitern verpflichten, entstehende Streitigkeiten schiedsgerichtlich auszutragen, ein gewisses geregeltes und dann auch obligatorisches Verfahren für die Verhandlungen aufstellen.

Dadurch wird etwas Unmögliches doch garnicht verlangt, sondern nur einem in der Praxis schon vorkommenden Vorgang gesetzliche Formen verliehen. Während der Bergarbeiterausstände im Norden und im Loirebecken waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets übereingekommen, künstliche Streitigkeiten noch vor der erfolgten Arbeitseinstellung einem Schiedsgerichte vorzulegen. Hat doch das größte industrielle Unternehmen Frankreichs, die Eisenwerke von Creusot, die beim allgemeinen Ausstände ihrer Arbeiter im vorigen Jahre den Schiedspruch des Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau annahmen, schon damit einzelnen Grundgedanken des Entwurfes zugestimmt. Eine Verpflichtung der Unternehmer, das obligatorische Einigungsverfahren anzuerkennen, tritt bloß bei öffentlichen Arbeiten ein. Die Regierung beabsichtigt in der That, bei Vergabung von Staatsaufträgen die Anwendung des sonst fakultativen Gesetzes als Bedingung in die Verträge aufzunehmen. Den Departements und Gemeindeverwaltungen steht das gleiche Recht zu, ohne sie zu verpflichten. Da in Frankreich schon seit einem Jahre einzelne Arbeiterschutzklauseln in die Staatsubmissionen aufgenommen werden, erscheint die Einbeziehung des obligatorischen Einigungsverfahrens gewiß als kein revolutionärer Akt. Unsoweniger als dadurch der Unternehmer naturgemäß auch dem Risiko entgeht, seinen Vertrag aus Ursachen eines Konfliktes mit seinen Arbeitern brechen zu müssen und deshalb den stipulirten Konventionalstrafen zu verfallen.

Die Grundzüge des Gesetzentwurfes lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Jeder Unternehmer, der über 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt, ist verpflichtet, durch einen gedruckten Avis, der den Arbeitern auch bei Antritt ihrer Stellungen zu überreichen ist, mitzutheilen, ob in seinem Betriebe entstehende Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen nach dem durch das gegenwärtige Gesetz geordneten Schiedsverfahren beigelegt werden sollen oder nicht. Zieht

er das Letztere vor, so berührt ihn das Gesetz gar nicht! Mehr individuelle Freiheit kann doch schließlich kein Arbeitgeber verlangen!

Wendet er dagegen das Gesetz in seinem Betriebe an, so verpflichtet er sich auf alle Einzelheiten desselben und das gilt dann als eine in den Arbeitsvertrag aufgenommene Klausel. Der Arbeiter ist auch auf dieselbe verpflichtet, sobald er drei Tage lang bei dem Unternehmer gearbeitet hat. Durch das Gesetz wird somit eine Interessengemeinschaft der Arbeiter und Angestellten errichtet, die sich verpflichten, sich allen dem Gesetz gemäß gefaßten Entscheidungen zu fügen. Da die Beschlüsse der Arbeiter durch die einfache Mehrheit festgestellt wird, werden freilich auch Fälle eintreten, durch welche eine arbeitswillige Minderheit zum Ausstand gezwungen wird, — in dem Falle allerdings nur, wenn der Unternehmer selbst damit einverstanden ist, die Mehrheit als gesetzmäßige Vertreterin seiner Arbeiter anzuerkennen.

Was die Bestimmungen des Gesetzes über das Schiedsverfahren bei Streitigkeiten betrifft, so erschöpft dasselbe, bevor es die tatsächliche Arbeitseinstellung auf Grund Majoritätsbeschlusses zuläßt, alle Mittel einer friedlichen Beilegung. Zunächst richtet es ständige Arbeiterausschüsse ein, welche alle Beschwerden der Arbeiter dem Unternehmer oder dessen Stellvertretern übermitteln. Durch die Fabrikordnung soll hierfür ein bestimmter Wochentag vorbehalten werden. Werden die Beschwerden abgewiesen, so kann der Ausschuss auf Verlangen der Beschwerde führenden Arbeitergruppe schriftlichen Antrag einreichen, worauf der Unternehmer binnen 48 Stunden schriftlich zu antworten hat, ob er auf seiner Ablehnung besteht. Zugleich muß er auch die Namen der Schiedsrichter angeben, die er für das nun obligatorisch eintretende Schiedsgericht vorschlägt. Binnen 48 Stunden haben dann ihrerseits die Arbeiter eine gleiche Anzahl Schiedsrichter zu ernennen. Bezeichnet der Unternehmer die Schiedsrichter nicht in der vorgeschriebenen Frist, so können die Arbeiter über den Ausstand abstimmen. Das gleiche Recht steht ihnen zu, wenn das zu Stande gekommene Schiedsgericht nicht nach Verlauf von sechs Tagen seinen Spruch gefällt hat. Der Streik kann für das ganze Unternehmen oder für einzelne Abtheilungen ausgesprochen werden. Die Minorität hat sich hierin den Mehrheitsbeschlüssen zu fügen, wodurch also die Arbeitsfreiheit thatsächlich unterbunden wird, obwohl es schwer ist, von einer absoluten Vergewaltigung zu reden, da ja der Schlüssel zum ganzen Mechanismus in die Hände des Unternehmers gelegt ist.

Zu Bezug auf die Wahl des ständigen Arbeiterausschusses sowie der Abstimmungen über einen etwa zu beginnenden Ausstand giebt das Gesetz sehr eingehende Anordnungen. Wähler oder abstimmungs-berechtigt sind alle Arbeiter über 18 Jahre beiderlei Geschlechts. Mitglied des Ausschusses kann nur werden, wer 25 Jahre alt ist und französische Staatsangehörigkeit besitzt. Für die Wahl der Ausschussmitglieder kann nach Betriebsabtheilungen oder nach anderen Gruppierungen vorgegangen werden; doch können diese Wahlgruppen nicht weniger als 50 und nicht mehr als 150 Wähler umfassen. Für die Abstimmung über den Ausstand, die sechs Stunden vorher ange-

kündigt werden muß, wird aus den zwei ältesten und dem jüngsten Arbeiter ein Bureau gebildet. Die Abstimmung ist geheim und wird nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Mehrheit höher sein muß als ein Drittel der Stimmberechtigten. Andernfalls ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Wird der Streik beschlossen, so muß während der Dauer desselben alle sieben Tage eine neue Befragung der Arbeiter in denselben Formen ausgeführt werden. Und hier tritt nun der Fall ein, daß auch die Minorität verpflichtet ist, die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn die Majorität sich für die Aufgabe des Streiks entschlossen hat.

Ist der Streik ausgebrochen, dann funktionieren die Arbeitskammern als Schiedsrichter von Amtswegen und deren Entscheidungen wie jene der freiwillig bestellten Schiedsgerichte gelten als rechtmäßige Abkommen der Parteien für die Dauer von sechs Monaten.

An Strafen sind vorgesehen: Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbußen von 100 bis 2000 Francs für Beeinflussungen der Wahlen und Abstimmungen oder der Delegirten und Schiedsrichter. Dagegen werden die Verletzungen der Schiedssprüche nicht strafrechtlich und nicht zivilrechtlich geahndet, sondern einfach bestraft mit dem Ausschlusse der betreffenden Unternehmer und Arbeiter vom Wahlrechte zu den Handelskammern, Arbeitsräthen, Gewerbegerichten, Handelsgerichten zc., kurz zu allen gewerblichen Interessenvertretungen.

Sieht man sich die Sache also näher an, so ist's mit der Gefährlichkeit des Entwurfes nicht weit her. Auch da, wo das obligatorische Schiedsverfahren von den Unternehmern eingeführt wird, dürfte sich die praktische Anwendung weit weniger für die Unternehmer selbst nachtheilig erweisen, als man auf den ersten Anblick hin erwartet. Zunächst wird ja der große Vortheil erreicht, daß der schiedsgerichtliche Austrag des Streitigen, der jetzt in der Regel nach Ausbruch des Ausstandes beschritten wird, von allem Anfang versucht werden muß. Der Konflikt bewegt sich also zuerst in persönlichen Formen, und wo er zuletzt in die Kraftprobe mit all ihren Opfern und Schäden ausartet, wird er nach kurzer Dauer durch die Arbeitskammern geschlichtet.

Es wird sich nun fragen, wie sich die Deputirten-Kammer zu der Sache stellen wird. Die Nationalisten und Royalisten toben natürlich schon jetzt wie besessen. Aber da das Kabinet über eine republikanisch-sozialistische Mehrheit verfügt, wird das nicht viel helfen und der Entwurf wahrscheinlich Gesetz werden.

## Jahresberichte der schlesischen Gewerberäthe. Regierungsbezirk Breslau.

Die Lage der Industrie im verflossenen Jahre war bekanntlich keine schlechte, Fabriken und Werke waren voll beschäftigt, es machte sich in vielen Betrieben Arbeitermangel fühlbar. Die naturgemäße Folge war, daß die Anzahl der beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter zunahm.

Im Regierungsbezirk Breslau ist in Anbetracht der Nothwendigkeit einer öfteren Revision der Betriebe die Zahl der Aufsichtsbeamten von 10 auf 12 erhöht worden. Von den 7860 ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen konnten trotzdem nur 2164 revidirt werden, das sind 28 Prozent gegen 21 im Vorjahre. Das erscheint wenig, aber das Verhältniß bessert sich dadurch, daß in diesen Anlagen 87 139 Arbeiter, d. h. 66 Prozent aller Arbeiter, beschäftigt waren. Nicht uninteressant ist der Vergleich mit Berlin-Charlottenburg, wo in 8706 Betrieben, einschließlich 1722 Bäckereien und 1892 Konfektionswerkstätten, 209 772 Arbeiter beschäftigt waren. Die Anzahl der Revisionen ist auf 3058 gestiegen, hat sich also um 2 Prozent gegen das Vorjahr vermehrt.

Außerordentlich günstig liegt in dem Breslauer Bezirk das Verhältniß der Beamten zu den Arbeitern sowohl wie zu den Arbeitgebern. Der Berichterstatter, Herr Regierungs- und Gewerberath Schüller, äußert sich dazu: „Die Beziehungen zu den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern haben sich auch in diesem Jahre andauernd gut gestaltet; 531 Arbeitgeber und 558 Arbeiter (1898: 553 und 292) nahmen persönlich den Rath der Beamten in Anspruch. Die bedeutende Zunahme der rathsuchenden Arbeiter, unter denen sich auch eine beträchtliche Anzahl Arbeiterinnen befand, beweist, daß es den Beamten immer mehr gelingt, sich das Vertrauen dieser Kreise zu gewinnen. Die vermittelnde Thätigkeit der Gewerbeinspektoren ist aber auch durch die Arbeitgeber erheblich gefördert worden. Diese kamen z. B. zur Beilegung von Streitigkeiten öfters in Begleitung der Arbeiter zu den Beamten, verwielen in solchen Fällen auch ihre Arbeiter dorthin und erkannten fast immer deren Schiedspruch an. Bei dem Gewerbeinspektor in Reichenbach kamen auf diese Weise 103 Streitfälle, bei dem dortigen Gewerbegericht nur 40 Streitfälle zur Erledigung. In Fällen, wo sich die Beamten auf Ersuchen der Arbeiter an die Arbeitgeber wandten, fanden sie reges Entgegenkommen, so daß in den meisten Fällen eine befriedigende Erledigung der Wünsche erzielt wurde. Bemerkenswerth ist es auch, daß der Vertrauensmann einer Gewerkschaft beschwerdeführende Arbeiter an den Gewerbeinspektor verwiesen und seine Mitarbeiter darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie sich den Beamten ohne Scheu anvertrauen könnten!“

Was die einzelnen Arbeiterkategorien angeht, so wurden in 1179 Fabriken — 79 weniger wie im Vorjahre — 6735 jugend-

liche Arbeiter, einschließlich 94 Kinder, beschäftigt. Von den Jugendlichen waren 66 Prozent männlichen Geschlechts. Rechnet man, um vergleichen zu können, 257 jugendliche Bauarbeiter ab, die im vorjährigen Bericht nicht aufgeführt waren, so bleiben 6478 jugendliche, und zwar 4187 männliche und 2291 weibliche, gegen 6736 im Vorjahre, 4284 männliche, 2452 weibliche. Es ist also wiederum eine Abnahme, im Gegensatz zu anderen Bezirken, und zwar um 258, d. i. 3,8 Prozent, zu verzeichnen, während die Zahl der Kinder von 76 auf 94 gestiegen ist. Leider hat die Zahl der Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze eine starke Zunahme, um 50 Prozent, erfahren, wohl in Folge der gesteigerten Kontrolle. Die Beamten haben auch kleinere, bisher nur selten oder garnicht revidirte Fabriken besuchen können und dort eine verhältnißmäßig häufige ungesekliche Ausnutzung jugendlicher Arbeitskraft gefunden. Urge Mißstände förderte eine bei der Inspektion Breslau I angebrachte Anzeige über eine bis dahin noch unbekannte Drahtwaarenfabrik mit 27 Slavoniern, darunter 7 junge Leute, zu Tage. Die gesetzlichen Bestimmungen hatten hier nicht die geringste Beachtung gefunden. Die 27 Arbeiter schliefen in einem sehr schmutzigen Arbeitsraum in sechs dreifach übereinander gestellten Betten.

Das Lehrlingswesen in der Stadt Breslau hat eine unerwünschte Ausbildung nach der Richtung erfahren, daß, namentlich in Metallverarbeitungs-Werkstätten und Schlossereien, die Zahl der Lehrlinge im Verhältniß zu den übrigen Arbeitern zu groß und die Ausbildung der Lehrlinge deshalb mangelhaft geworden ist. In einer Werkzeugmaschinenfabrik waren z. B. bei 11 gelernten Arbeitern 33 Lehrlinge und in einer Armaturenfabrik bei 48 gelernten Arbeitern 50 Lehrlinge beschäftigt. Der Gewerbebeamte ruft die Handwerkskammern dagegen auf. Möglich, daß dieselben etwas leisten können. Aber dann müßte man ihnen vor allem auch die Fabriken unterstellen, was bisher nicht geschehen ist und wohl auch nicht geschehen wird.

Die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen ist um 689 Personen, gleich 2,5 Prozent, gewachsen. Dabei wurde noch über Mangel an Arbeiterinnen geklagt. Im Uebrigen scheint die Frauenarbeit sich den gesetzlichen Bestimmungen mehr und mehr anzupassen.

An erwachsenen männlichen Arbeitern waren in den 7680 revisionspflichtigen gewerblichen Anlagen 131 277 beschäftigt. Davon sind 2164 Anlagen (28 Prozent) mit 87 199 Arbeitern (66 Prozent) revidirt worden gegen 24 Prozent und 62 Prozent im Vorjahre. Die Zunahme an Arbeitern (mit Ausschluß des Baugewerbes) stellte sich auf 3588 (gleich 3 Prozent), dabei sind aber etwa 800 unfreie Arbeiter (Gefangene) mitgezählt. Ueberall herrschte Arbeitermangel, namentlich in der Zuckerindustrie, die unausgesetzt auf der Suche nach ausländischen Arbeitern ist. Die Unterbringung der Ausländer ist allerdings oft sehr mangelhaft. So schlief in einer Ziegelei eine polnische Arbeiterin mit ihrem Manne und sechs unverheiratheten Polen in einem gemeinsamen Raume.

Der flotte Gang der Industrie hat auch die Unfallgefahr erheblich gesteigert. Bei einer Gesamtarbeiterzahl von 131 277 Personen wurden 5485 Unfälle verzeichnet. Danach kam auf je 24 Arbeiter (1898 auf je 30) ein Unfall. Dabei wirken mehrere Umstände mit, die bessere Kontrolle, der Abgang gelernter Arbeiter und ihr Ersatz durch ungelernete. Namentlich in den Zuckerrfabriken spielte das letzte Moment eine große Rolle.

Beschäftigung gab es zur Genüge — die Löhne hielten sich trotzdem in den früheren Grenzen.

Die Wohnungsfrage liegt noch sehr im Argen. Betrachten wir also das Bild oberflächlich, so sieht es leidlich aus . . . , tritt man aber näher heran, dann erscheint es weniger zufriedenstellend.

Auf jeden Fall bleibt für die Gewerberäthe des Regierungsbezirks Breslau noch vieles zu thun übrig.

## Das Versicherungsgesetz.

Der dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf über die privaten Versicherungs-Unternehmungen beschränkt sich auf die Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Versicherungswesens und behält die dem bürgerlichen Rechte anheimfallende Ordnung des Rechts des Versicherungsvertrags einem besonderen Gesetze vor. Nur ausnahmsweise werden auch privatrechtliche Verhältnisse berührt, soweit dies wegen des unlöslichen Zusammenhanges gewisser Fragen mit dem Verwaltungsrecht unvermeidlich war.

Dementsprechend beschäftigt sich der Entwurf vor Allem mit gewerbe- und wirtschaftspolizeilichen Fragen, insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten: unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen Versicherungsgeschäfte im Inlande betreiben darf; welche Bedingungen in Bezug auf Verfassung sowie auf die finanziellen und technischen Unterlagen eines Unternehmens erfüllt sein müssen, um den dauernden Bestand des letzteren und einen vertrauenswürdigen, gemeinnützig wirkenden Geschäftsbetrieb erwarten zu lassen; nach welchen Grundsätzen die Verwaltung des Anstaltsvermögens einzurichten und die Rechnungslegung zu bewirken ist; wie weit eine öffentliche Darlegung der wichtigsten Thatsachen des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage zu erfolgen hat, um den beteiligten Kreisen eine Beurtheilung der Solidität einer Anstalt zu ermöglichen; endlich, nach welchen Gesichtspunkten, von welchen Behörden und mit welchen

Machtbefugnissen eine obrigkeitliche Ueberwachung des Versicherungsbetriebs stattfinden soll.

Der Entwurf verzichtet darauf, zu der Frage, innerhalb welcher Grenzen auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Privatbetrieb einerseits und der öffentliche, insbesondere staatliche Betrieb andererseits berechtigt und zweckmäßig und daher gesetzlich zuzulassen sei, Stellung zu nehmen. Auch auf dem Gebiete des Steuerrechts werden sich, wie die Begründung hervorhebt, die Interessen des privaten Versicherungswesens bescheiden müssen, nicht alle ihre Wünsche durch den Entwurf erfüllt zu sehen. Dieser vermeidet es grundsätzlich, die Frage der steuerlichen Behandlung der Versicherungsanstalten und des Versicherungsgeschäfts in den Kreis der von ihm zu regelnden Gegenstände hereinzuziehen; nach ihm sollen vielmehr alle auf Landesrecht beruhenden finanziellen Belastungen der Anstalten, Agenten und Versicherungsabschlüsse unangetastet bleiben.

Der Entwurf ist auf dem Prinzip der Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmen und in Konsequenz hiervon auf dem Prinzip des Konzessionsystems aufgebaut. Dem Entwurfe liegt die Auffassung zu Grunde, daß das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und soliden Entwicklung des Versicherungswesens in besonders hohem Grade beteiligt ist und dem Staate die Pflicht besonderer Fürsorge auf diesem Gebiete auferlegt. Lediglich als ein Ausfluß der materiellen Staatsaufsicht charakterisiert sich das im Entwurf ebenfalls angenommene Konzessionsprinzip, vermöge dessen schon die Eröffnung des Geschäftsbetriebs einer Versicherungsanstalt der behördlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

Der Entwurf will einer Reichsbehörde die Aufsicht über die größeren Versicherungsanstalten, d. h. über diejenigen übertragen, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht bloß auf einen Bundesstaat beschränken. In einem eigenen Abschnitt regelt er das Rechtsverhältnis der sogenannten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im thunlichsten Anschlusse an die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften, wie sie in diesem Abschnitte des Handelsgesetzbuches enthalten sind, unterstellt diese Vereine und ihre Geschäfte auch sonst in mehrfachen Beziehungen handelsrechtlichen Vorschriften und verpflichtet sie insbesondere auch zur Eintragung in das Handelsregister. Den so geordneten eingetragenen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit stellt der Entwurf diejenigen Vereine gegenüber, die einen engbegrenzten Wirkungskreis haben, letztere unterliegen der Eintragungspflicht nicht, für sie ist eine besondere Regelung vorgesehen, die den hier vorliegenden einfacheren Verhältnissen Rechnung trägt.

## Rundschau.

**Zu „Reichsanzeiger“** ist vergangene Woche eine kaiserliche Verordnung veröffentlicht worden, welche das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung zum Gegenstande hat. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält die Verordnung Vorschriften über das Verfahren selbst. Eine weitere Verordnung bestimmt, daß die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung an Stelle der bisherigen von Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte am 1. Januar 1901 in Kraft treten.

**Volkssbildung in Deutschland und Frankreich.** Bei der Rekrutierung im Jahre 1899 ergab sich, daß von den eingestellten Rekruten in Deutschland nur ein Prozentsatz von 0,07 ohne Schulbildung war; in Frankreich dagegen konnten 4,63 Prozent der eingestellten Rekruten weder Lesen noch Schreiben. Bei 3,65 Prozent war der Bildungsgrad nicht festzustellen, 1,28 Prozent konnten nur lesen. — Na also, da sind wir Deutsche doch bessere Menschen!

**Aus feinem Holz geschnitten** ist der Tischlergeselle Paul Sobisch, der jüngst in Bromberg eine nette Gastvorstellung gegeben hat. In einem dortigen Lokal erschien ein elegant gekleideter Herr und lebte herrlich und in Freuden. Er wurde mit einem der Gäste bekannt und stellte sich vor als Gutbesitzer v. Piotrowski aus Blögensee. Zur Feier der neuen Bekanntschaft wurden fünf Flaschen Sekt getrunken, die der Fremde bezahlte. Endlich trennte man sich. Der Fremde ging seiner Wohnung in der Bahnhofstraße zu. Kaum vor dem Hause angekommen, wurde er durch einen Polizeisergeanten, der ihn bereits erwartete, festgenommen und zur Polizeiwache gebracht. Hier wurde festgestellt, daß der Verhaftete der Tischlergeselle Paul Sobisch war, der erst kürzlich aus Blögensee, wo er eine fünfjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, in Bromberg angekommen war und mehrere Einbruchsdiebstähle ausgeführt hatte. Den eleganten Anzug, den er trug, hatte er erst Tags vorher von Gelbbeträgen, die er bei einem Einbruchsdiebstahl gestohlen hatte, sich angeschafft.

**Das Streikpostenstehen** ist nun wieder ein Mal nicht strafbar. So hat das Kammergericht entschieden. Auf der anderen Seite aber erklärte dasselbe, durch diese rechtliche Zulässigkeit des Streikpostenstehens werde das Recht der Exekutivbeamten, im Interesse der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen

Straßen Anordnungen zu treffen, die unbedingt befolgt werden müssen, nicht ausgeschlossen. Der Fall lag wie folgt:

Am 7. Mai cr. war in der Hollermann'schen Schreinerei zu Frankfurt a. M. ein Streit ausgebrochen. Der Schreiner Neuland, welcher sich in der Nähe der Hollermann'schen Werkstatt als Streikposten bewegte, wurde gegen Mittag des genannten Tages von dem Schutzmann Jonsel fortgewiesen. Er ging auch fort, kehrte aber nach zehn Minuten wieder auf den früher eingenommenen Platz zurück. Infolge dessen wurde er auf Grund des Straßenpolizeireglements in eine Strafe von 10 Mark genommen. Auf seinen Widerspruch sprach das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. ihn frei, weil das Postenstehen an sich nicht strafbar sei und eine Störung des Straßenverkehrs durch den Angeklagten nicht stattgefunden habe. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung hatte Erfolg. Die Ferienstrafkammer des Landgerichts verurteilte den Angeklagten auf Grund der Aussage des Schutzmanns, welcher Reibereien zwischen dem Angeklagten und den aus der Fabrik kommenden Arbeitern befürchtete und deshalb seine Anordnung traf, zu 10 Mark eventuell 2 Tagen Haft. Das gegen dieses Urtheil vom Angeklagten ergriffene Rechtsmittel der Revision, in welcher behauptet wurde, daß die Anwendung des Straßenpolizeireglements in der geschehenen Weise dem Verbot des erlaubten Streikpostenstehens gleichkomme, wurde vom höchsten preussischen Strafgericht aus dem obigen Grunde zurückgewiesen.

Dem Rechtsempfinden des Volkes wird dieses Urtheil kaum entsprechen, aber formell mag dasselbe ja unantastbar sein. Wenn der Verurtheilte ausführt, daß diese Anwendung des Straßenpolizeireglements in der in seinem Falle erfolgten Weise dem Verbot des Streikpostenstehens gleichkommt, so wird man ihm nur beistimmen können. So stehen wir also vor einem kompletten Wunder. Das Kammergericht proklamirt:

das Streikpostenstehen ist nicht strafbar, — aber das Streikpostenstehen ist trotzdem strafbar!

**Nachdem in den Verhandlungen des Reichstages** vom 10. Juni d. J. die Verordnung des Lübecker Senats über das Streikpostenstehen eine durchaus abfällige Beurtheilung gefunden hatte und der Versuch des Staatssekretärs des Reichsjustizamts und des Bevollmächtigten des Lübecker Senats zum Bundesrath, die Vereinbarkeit dieser Verordnung mit dem geltenden Reichsrecht zu beweisen, dürfte man, schreibt ein angesehenen Jurist der „Soz. Prax.“, auf die Stellung der Rechtsprechung zu der Frage besonders gespannt sein. Zwei Gerichte haben sich bis jetzt darüber ausgesprochen, das Brandenburger Amtsgericht hat sich auf den Boden der Anschauung gestellt, die wohl von der Mehrheit der Juristen getheilt wird, das Hamburger Landgericht hält dagegen die Verordnung für rechtsgültig.

In den Gründen des Urtheils des Landgerichts Hamburg vom 15/19. Oktober 1900 wird, wenigstens zum Theil, die Argumentation verwerthet, mit der der Lübeckische Bundesrathsbevollmächtigte und der Staatssekretär des Reichsjustizamts in der genannten Sitzung des Reichstages die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu verteidigen suchten. Zunächst geht das Landgericht davon aus, daß die Verordnung als eine im Interesse der Verkehrspolizei erlassene zu bezeichnen sei. Schon diese Annahme ist unhaltbar sowohl mit Rücksicht auf die Vorgeschichte, als auch auf den Zweck der Verordnung. Nicht die Beseitigung eines Hindernisses des Straßenverkehrs bildete das Motiv und den Zweck der Verordnung, sondern die Verhinderung streikender Arbeiter, durch Ausstellen von Posten den Zuzug Arbeitswilliger zu verhüten, und mittelbar wird dies in dem Urtheile selbst auch zugegeben.

Weiter bemerkt das Landgericht, das Reichsrecht gewähre allerdings die Koalitionsfreiheit, aber die Frage, welche Mittel von der Koalition angewendet werden dürften, um ihren Zweck zu erreichen, sei nicht von ihm erschöpfend geregelt, vielmehr bleibe in dieser Hinsicht der Landesgesetzgebung noch ein weiter Spielraum. Diese Auffassung ist sowohl juristisch als auch sozialpolitisch vollständig unhaltbar, und wenn in dem Erkenntniß der Versuch gemacht wird, die gegentheiligen Ausführungen von Buchtaas in der „Deutschen Juristenzeitung“, Bd. V S. 308, zu entkräften, so wird kaum ein Zweifel obwalten können, daß dies Beglücken durchaus nicht geglückt ist.

Allerdings bestimmt das Reichsgesetz in limitativer Weise über die Mittel, die von der Koalition nicht angewendet werden dürfen; es ist dies einmal geschehen in der Gewerbeordnung selbst, § 153, sodann aber in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die ergänzend Platz greifen, z. B. die Vorschrift über Drohung, Nöthigung, Erpressung, Körperverletzung u. s. w. Jedes Mittel zur Anwendung und Durchführung der Koalitionsfreiheit, das nicht von einer der Strafordnungen des Reichsrechts getroffen wird, ist und bleibt erlaubt. Das Reich hat die Materie der Koalitionsfreiheit insoweit erschöpfend geregelt, für das Landrecht ist ein Raum nicht mehr vorhanden. Der Umstand, daß der Gesetzgeber den Koalitionsverabredungen wenig wohlwollend gegenübersteht, beweist doch, selbst wenn diese Behauptung auch für den Gesetzgeber zutreffen sollte, der die Koalitionsverbote durch § 152 der Gewerbeordnung beseitigt hat, für die juristische Beziehung zwischen Reichs- und Landesrecht mit Nichten etwas, und ebenso unstichhaltig ist der Hinweis auf die partikularrechtlichen Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht; das in diesem Hinweis enthaltene Argument bedeutet für die Frage überhaupt nichts.

Ist sonach die Behauptung, daß die Landesgesetzgebung ein nicht unter die Verbote des Reichsrechts fallendes Mittel zur Durchführung der Koalitionsfreiheit untersagen könne, schon juristisch unhaltbar, so erweist sich auch weiter die Ansicht des Landgerichts über die Funktionen der Streikposten als eine solche, welche den gegebenen Verhältnissen nicht entspricht. Nach der englischen Gesetzgebung gilt das Streikpostenstehen als ein legitimes, bis zu einem gewissen Grade sogar als ein unerläßliches Kampfmittel der Arbeiter. Ohne Streikposten läßt sich ein Streik überhaupt gar nicht, oder doch nur in den seltensten Fällen, wirksam durchführen. Man konnte dieserhalb nicht mit Unrecht in Bezug auf die Vorschläge des Gesetzentwurfs zum Schutze der Arbeitswilligen behaupten, daß mittelbar durch das Verbot des Streikpostenstehens das Streikrecht illusorisch gemacht werde. Das hat der Gesetzgeber von 1869 durchaus gewußt und man imputiert ihm einen durch Nichts gerechtfertigten Mangel an juristischer Logik, wenn man annimmt, er habe allerdings die Koalitionsfreiheit anerkennen, aber gleichwohl der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten wollen, eine hierfür so unentbehrliches Mittel wie das Streikpostenstehen unter Strafe zu stellen!

Wenn der Gesetzgeber überhaupt der Meinung gewesen wäre und noch wäre, daß die Bundesstaaten sich mit diesem Gegenstand befassen könnten, hätte es ja der Aufnahme einer gegen das Streikpostenstehen gerichteten Vorschrift in die Gesetzesvorlage zum Schutze der Arbeitswilligen gar nicht bedurft, und es ist schwer verständlich, daß man sich über dieses gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung stehende Argument so leicht hinweggesetzt hat. Es darf doch wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß oft genug gegen das Streikpostenstehen in den letzten Jahren auf Grund des Unfugsparagraphen eingeschritten wurde; wenn auch die Auslegung, die hierbei der genannten Vorschrift gegeben wurde, vom juristischen Standpunkt große Bedenken erregen mußte, so muß doch anerkannt werden, daß in dieser Auslegung die Meinung zum Ausdruck kam, daß diese Materie von dem Reiche in ausschließlicher Weise in Anspruch genommen worden sei.

Auf weitere, in dem Hamburger Urtheile verwertete Motive ist hier nicht einzugehen, da sie nur als Nebenargumente gebraucht werden. Das Urtheil hat in der Tagespresse wenig Beifall gefunden und zwar sowohl vom sozialpolitischen als auch vom juristischen Standpunkte. Es muß ihm gegenüber unbedingt daran festgehalten werden, daß dem Lübecker Senat die Befugniß zum Erlaß dieser Verordnung mit Rücksicht auf das geltende Reichsrecht geselzt hat und letztere daher nicht rechtsgültig ist. Hoffentlich stellt sich das Reichsgericht auch auf den Boden dieser Ansicht und macht damit allen Versuchen der Bundesstaaten, in die Zuständigkeitsphäre des Reichs ein- und überzugreifen, ein Ende.

**Die durch Art. 11 Ziff. 1 der Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 als Absatz 3 in den § 134 der Gewerbeordnung neu eingeschaltete Bestimmung über die Lohnzahlungsbücher ist, wie amtlich hervorgehoben wird, anscheinend mehrfach von den Polizeibehörden nicht zutreffend ausgelegt worden. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe weist daher in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten auf Folgendes hin:**

Auf das Lohnzahlungsbuch finden nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmungen des § 110 Satz (nicht Absatz) 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung Anwendung. Die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher ist also in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, nur müssen die Bücher den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden bei der Ausstellung der Lohnzahlungsbücher ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Bücher werden weder unter dem Siegel und der Unterschrift der Ortspolizeibehörde ausgestellt, noch haben die letzteren dementsprechend ein Verzeichnis über die Lohnzahlungsbücher zu führen. Demgemäß ist auch in der Ausführungsanweisung vom 24. August d. J. in dieser Beziehung keine Bestimmung getroffen.

**Die Zwangszünftler** leisten sich merkwürdige Stückelein. In die jüngste Versammlung der Münchener Zwangssinnung der Bäckermeister kam auch ein Mitglied — ein Gegner der Meisterbestrebungen — im Arbeitskostüm. Er wurde durch Mehrheitsbeschluß aufgefordert, das Kostüm zu verlassen, da er unanständig gekleidet sei. Als er auf sein Recht, ja seine Pflicht pochte und sich nicht entfernte, ließ man ihn durch einen Schutzmann hinausbringen. — Ja, so fragen wir, auf Grund welchen Rechtes hat hier der Schutzmann eingegriffen? Seit wann besteht denn für Zwangssinnungs-Versammlungen eine Kleiderordnung? Und seit wann ist die Arbeitskleidung unanständig?

**Zukunftsstaatliches.** Die ehemaligen Arbeiter der Berliner sozialdemokratischen Genossenschafts-Bäckerei haben ein gewaltiges Flugblatt losgelassen, in welchem sie ankündigen, daß sie eine neue Genossenschaft begründen wollen. In dem Flugblatt heißt es: „Von vornherein erwartet man von einer Genossenschaft, deren Mitglieder auf dem Boden der Arbeiterbewegung stehen wollen, die stets an die Parteigenossen um Abnahme von Brod appelliert, die auch nur einzig und allein ohne Gründungskapital durch ihre Arbeiter groß und wohlhabend geworden ist, daß sie danach strebt, die in dieser Bäckerei notorisch sehr schlechte Arbeit

zu erleichtern durch Schaffung gesunder Arbeitsräume, Anlegung maschineller Einrichtungen und vor allen Dingen eine Verkürzung der Arbeitszeit. Von Jahr zu Jahr vertribstete man die Arbeiter, daß, sobald genügend Kapital vorhanden sei, dies geschehen solle. Der Reingewinn wuchs von Jahr zu Jahr, doch nichts geschah; statt dessen trieb man nur Dividendenjagerei, man ging an die Theilung des Reingewinns. Leute, die keinen Finger krumm gemacht hatten, als nur das Risiko, 5 Mk. einzuzahlen, erhielten im Vorjahre 500 Mk., in diesem Jahre (nach der in Nr. 260 des „Vorwärts“ veröffentlichten Bilanz) weit über 1000 Mk. Von Jahr zu Jahr wiederholt sich dieses Schauspiel, die Arbeiter aber schweigen, schuften und warten weiter. Wurden Forderungen seitens der Arbeiter gestellt, wies man sie einfach ab, man rief uns höhnisch zu: „Streikt nur, die Geschädigten seid ihr doch, weil wir im schlimmsten Falle nur 5 Mk. verlieren können, wir bewilligen einfach nichts.“

Unmöglich ist es nicht, daß das Flugblatt die Wahrheit spricht. Es wäre ja nicht das erste Mal, daß Arbeiter als Arbeitgeber schlimmer sind als „geborene“ Arbeitgeber.

**Ein Seherstreik** ist bekanntlich in der Druckerei der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung“ ausgebrochen. Der Verband deutscher Buchdrucker hat die Offizin für seine Mitglieder gesperrt. Der Streik hängt mit der Aufstellung zweier Sekemaschinen zusammen. Das genannte Blatt schildert die Vorgänge folgendermaßen: „Die zur Bedienung der Maschinen erforderlichen Seher wurden aus dem vorhandenen Personal der Handseher ausgewählt und an der Maschine unter Fortzahlung des bisherigen Wochenlohnes angelernt. Mit der zunehmenden Leistungsfähigkeit der Maschinenseher wurden natürlich einige Handseher überflüssig. Unsere Geschäftsleitung hielt sich im Rahmen der Intentionen der Leipziger Parteileitung, wenn sie bei der Auswahl der zu Entlassenden neben der geschäftlichen Tüchtigkeit auch auf die Thätigkeit als Parteigenossen Rücksicht nahm. Vor etwa sechs Wochen schon wurden zwei ältere Mitglieder der Gewerkschaft der Buchdrucker entlassen, als etwas Unabänderliches wurde diese Thatsache von den übrigen Mitgliedern der Gewerkschaft verständigerweise ruhig hingenommen und auch die Mitglieder des Verbandes ließen sich die Entlassung der Gewerkschaftsmitglieder natürlich gern gefallen. Als nun am Freitag, den 9. November, nach dem bereits erwähnten Grundsatze zwei Verbandsmitglieder von der Kündigung betroffen wurden, verlangten die Verbandsmitglieder durch eine eingesetzte Kommission die Zurücknahme der Kündigungen ihrer beiden Verbandskollegen und die Entlassung derjenigen Seher, die zuletzt vom Geschäft engagiert worden waren. Der Aufstellung eines solchen völlig undiskutablen Prinzips und der verlangten Zurücknahme der Kündigungen konnte um so weniger Folge gegeben werden, als dann auch die Entlassung der beiden Gewerkschaftsmitglieder hätte wieder rückgängig gemacht werden müssen, da nach der Anciennetät auch diese nicht an der Reihe gewesen wären. Nach wiederholten Verhandlungen ist das Verlangen der Verbandsbuchdrucker definitiv abgelehnt worden, worauf am letzten Freitag 27 Verbändler ihre Kündigung eingereicht haben. Zwei Verbändler und die in unserer Druckerei beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder (17 an der Zahl) haben sich der von langer Hand her vorbereiteten „Aktion“ gegen die Leipziger Volkszeitung nicht angeschlossen.“

Das ist ein interessanter Beitrag zur Theorie und Praxis in sozialdemokratischen Betrieben. Duzende von Fällen könnten angeführt werden, wo Arbeiter in ähnlicher Lage sich befanden wie hier und stets hat die sozialdemokratische Presse dafür plädiert, daß denjenigen Recht zu geben sei, welche verlangen, daß von nothwendigen Entlassungen soweit irgend möglich die zuletzt Eingestellten betroffen werden. Nun aber, da dieser Fall in der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung“ eintritt, findet man auf einmal in jener Forderung ein „völlig undiskutables Prinzip!“ Ja, auch bei der Sozialdemokratie sind Theorie und Praxis zwei bedenklich verschiedene Dinge, — das können sich auch die Gewerkschaftler gesagt sein lassen!

**Nach dem Bericht des Statistischen Amtes** für das Deutsche Reich (127. Band) gab es 1898 überhaupt 22 607 Kassen auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes. Auf die einzelnen Kassenarten kamen: Gemeinde-Krankenversicherungen 8512 (1885: 7125), Ortskrankenstellen 4585 (3700), Betriebskrankenstellen 7139 (5500), Baukrankenstellen 84 (101), Innungskrankenstellen 606 (224), eingeschriebene Hilfsstellen 1422 (1818) und landesrechtliche Hilfsstellen 259 (474). Von je 100 Kassen entfielen auf die Gemeindeversicherung 37,6, Ortsstellen 20,3, Betriebsstellen 31,6, Baustellen 0,4, Innungskassen 2,7, eingeschriebene Hilfsstellen 6,3 und landesrechtliche Hilfsstellen 1,1 Prozent. Zu den einzelnen Staaten ist das Verhältniß der Kassenarten recht verschieden. Versichert waren gegen Krankheit insgesammt 9 325 722 Personen (17,2 Prozent der Bevölkerung des Deutschen Reiches). Die meisten Personen waren in den Ortskrankenstellen versichert; nämlich 4 078 958. Die Betriebskrankenstellen umfaßten 2 281 651, die Gemeindeversicherung 1 409 730, die eingeschriebenen Hilfsstellen 765 990 Personen, die Innungskassen nur 159 154. Die Mitgliederzahl der einzelnen Kassen ist am höchsten bei den Ortsstellen (893) und den eingeschriebenen Hilfsstellen (541); dann folgen Betriebs- (324), Innungs- (265), Baukrankenstellen (245),

landesrechtliche Hilfskassen (225) und die einzelne Gemeindeversicherung (172 Mitglieder). Ueber die vorgeschriebene Mindestleistung (13 Wochen Unterstützung) gingen am häufigsten die Hilfskassen erheblich hinaus, indem von 1422 solcher Kassen 546: 13- bis 26-wöchige, 252: 26- bis 52-wöchige und 9 sogar über ein Jahr hinausgehende Unterstützung gewähren. Mit der Größe der Kasse pflegt nach der „Soz. Praxis“, die Länge der Unterstützungsdauer zu steigen. Die Krankheitskosten (Ausgaben für Arzt, Arznei, Krankengeld) und die Beiträge für die Mitglieder betragen für die

	Kosten auf 1 Mitglied Mk.	Beiträge Mk.
Gemeindekrankenversicherung . . . . .	8,90	8,01
Ortskrankenassen . . . . .	13,89	16,97
Betriebskrankenassen . . . . .	19,47	20,33
Baukrankenassen . . . . .	22,27	23,70
Zunungskrankenassen . . . . .	12,56	16,83
Eingeschriebene Hilfskassen . . . . .	16,27	18,75
Landesrechtliche Hilfskassen . . . . .	15,04	16,04

Es wird berechnet, daß die Arbeiter hiernach 25 609 999 Mk. an Unterstützungen mehr erhalten als sie Beiträge zahlen. Auf einen Versicherten entfallen danach 14,60 Mk. Krankheitskosten und 11,68 Mk. gezahlte Beiträge.

## Technisches.

Die diesjährige Bauausstellung in Dresden enthält nach Herrn S. Altdorff, Baumeister in Leipzig, viele interessante Neuheiten, die nicht nur direkt für das Baufach, sondern auch für weite technische Kreise von Interesse sein dürften, so z. B. zahlreiche Proben von Holzschneidereien, welche jedoch nicht von der Hand des Bildhauers, sondern mittelst Maschinen hergestellt worden sind, und zwar in der Fabrik von P. D. Köster zu Heide in Holstein. Derartige, aus den verschiedensten Holzsorten hergestellte Holzarbeiten werden im Allgemeinen als „Patentzierleisten“ bezeichnet und finden besonders seitens des Tischlers bei Ausführung von Innen-Bauarbeiten Verwendung, z. B. bei Wandtäfelungen, Türen und Türeintrahmungen, Kassettendecken, Schiffskajütenausstattungen etc. Diese Zierleisten zeigen eine sehr scharfe Form, wie sie durch die Hand des Bildhauers nicht besser hervorgebracht werden kann und sind ein Beweis für die Fortschritte auf dem Gebiete der Holzbearbeitung durch Maschinen. (Mitgeteilt von dem Patentbureau von S. & W. Patatz, Berlin).

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat für Prüfungsausschüsse bei freien Zünften Grundsätze aufgestellt, denen Nachstehendes zu entnehmen ist:

„Bei freien Zünften darf ein Prüfungsausschuß nur dann gebildet werden, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt wird. Vor Ertheilung dieser Ermächtigung sind die Verhältnisse der Zunft einer genauen Prüfung zu unterziehen. In zweifelhaften Fällen wird von der Verlegung des Prüfungsrechts zunächst abzusehen sein, da nichts im Wege steht, die Befugnis später zu gewähren, falls sich die Zunft für deren Uebertragung geeignet erweist. Von der Verleihung des Prüfungsrechts ist ausnahmslos Abstand zu nehmen bei Zünften, die keinen Gesellenausschuß haben, sowie bei allen gemischten Zünften, d. h. bei solchen, welche mit einander nicht verwandte Handwerkszweige in sich vereinigen. Bei Zünften, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Ertheilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses in der Weise Fürsorge zu treffen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige erforderlichenfalls mindestens je ein Vertreter zur Prüfung hinzugezogen werden kann. Im Uebrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechtes an freie Zünften, neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Zunft insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Prüfungsmethoden eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann. Außerdem soll das Prüfungsrecht freien Zünften nur dann erteilt werden, wenn Vorfrage getroffen ist, daß die bei den Zunftmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses einer freien Zunft ist auf die Lehrlinge des Zunftmitgliedes beschränkt; sie darf innerhalb des Zunftbezirks auf alle dafelbst vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe nur dann ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Zunftbezirks, welche Lehrlinge halten, der Zunft angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Zunftprüfungsausschusses, insbesondere über den Zunftbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, die Mitglieder desselben, wenn das praktische Bedürfnis es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungsausschuß zu berufen.“

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Biegnitz hat bereits hierzu Stellung genommen und beschlossen, den freien Zünften ihres Bezirks generell die Ermächtigung zur Bildung von Prüfungsausschüssen (für Gesellenprüfungen) zu erteilen. Der Vorstand der Handwerkskammern zu Breslau hat sich mit der Angelegenheit bereits ebenfalls beschäftigt.

S. Altdorff, Baumeister in Leipzig: **Die Universaljaloufie.** Unter dieser Bezeichnung hat der Jaloufiefabrikant Herr F. A. Biehsch in Leipzig-Sch., Schnorrstraße 6, eine neue Art von Zugjaloufien konstruiert und sich als Gebrauchsmuster schützen lassen. Diese Neuheit erscheint uns als sehr zweckmäßig, und wollen wir sie daher nicht unbefprochen lassen. Sie besteht im Wesentlichen darin, daß das Einübeln und Eingipsen der Untereisen, sowie das seitliche Ausklinken der einzelnen Jaloufiebrettchen in Wegfall kommt. Die Drahtseilführung kommt weiter zurück an den Fensterrahmen und wird oben am hinteren Theil des Jaloufieoberbrettes und unten in ein Winkelisen eingeschraubt, welches mit dem ebenen Theile an dem Fensterrahmen befestigt wird und mit dem unteren auf dem Fenstersockel aufliegt. Dadurch wird das Auskanten oder Lockerwerden der Drahtseilführung vermieden. Die Jaloufiebrettchen werden außerdem an ihren Enden mit Blecheinfassungen versehen, an deren Hintertheilen bewegliche Ringe befestigt sind, welche in der Drahtleitung mit der Jaloufie auf- und abgleiten. Hierdurch erhält dieselbe eine größere Festigkeit und einen besseren Schluß, das unangenehme Klappern hört auf und die Fenster selbst erhalten dadurch eine bessere Deckung. Außerdem werden diese Jaloufien noch in sorgfältigster Weise aus bestem Material hergestellt, sodaß sie in solcher Ausführung als zweckmäßig und haltbar empfohlen werden können. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch alte Jaloufien nach dem üblichen System umgestaltet resp. verbessert werden können. (Mitgeteilt von dem Patentbureau von S. & W. Patatz, Berlin).

## Aus den Ortsvereinen.

**Betschau.** In der am 28. November abgehaltenen Versammlung der im Ausstand befindlichen Arbeiter der vorm. A. Lehmitz'schen landwirthschaftlichen Maschinenfabrik, Akt.-Ges., berichtete der Vorsitzende Wolff über die bisherigen Verhandlungen und begründete seinen Antrag dahin, daß, falls die Fabrikleitung sich verpflichtete, bei achttündiger Arbeitszeit den alten Lohn wieder zu zahlen, die Arbeit wieder aufgenommen werden solle. Die Versammlung lehnte jedoch mit aller Entschiedenheit den Antrag ab, indem sie zum Ausdruck brachte, daß von dem so gedrückten Lohne, der nicht mehr zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreiche, doch allgemein anerkannt werde, daß keine Abzüge mehr zugelassen werden dürfen. Lieber noch Verkürzung der Arbeitszeit, als Verkürzung des Lohnsatzes. Die anwesenden Vertreter der Organisationen, Generalkathismitglied der Maschinenbau- und Metallarbeiter Herr Hartmann, der Holzarbeiter Herr Stusch drückten ihre Freude und Genugthuung aus über die so ruhige, besonnene Haltung der Arbeiterschaft, keine einzige Ausschreitung sei vorgekommen. Sie hat sich des Vertrauens würdig gezeigt und mag so ihre Geschicke selbst weiter führen, die Organisationen seien überzeugt, daß solche Arbeiter nicht aus Liebe zum Müßiggang sondern nur dem ungeheuren Druck der Verhältnisse, durch die wiederholten Lohnabzüge zu diesem äußersten Kampf getrieben seien. Alsdann wird noch zum Ausdruck gebracht, mit welchen verwerflichen Waffen die Fabrikleitung kämpfe, unter Zusage, von hohem Lohn suche sie Arbeiter von Ferne heranzuziehen — und hier seien die Arbeiter mit mäßigem Lohn zufrieden. Aber die Arbeiter mögen mit Ruhe und Besonnenheit weiter handeln, die Organisationen stehen hinter ihnen und würden ihre rechtlichen Forderungen nicht nur anerkennen, sondern auch überall zur Geltung bringen. Schließlich wird noch gewünscht, daß zu den Versammlungen auch die Frau, welche in dieser Zeit der wirtschaftlichen Depression den Hauptfaktor bilde, mitgebracht werden sollen, damit auch sie aufgeklärt werden und sich wahrhaft überzeugt von der Nothwendigkeit dieses unglückseligen Kampfes. Mit ganz besonderer Freude erfüllte es die Arbeiter, daß der frühere Fabrikbesitzer Herr Rentier Griebenow zu der Versammlung erschienen war, um sich augenscheinlich ein richtiges Urtheil über den Streik zu bilden.

Ueber den weiteren Verlauf der Lohnbewegung wird der Bericht der nächsten Versammlung nähere Aufklärung bringen. X.

**Düsseldorf.** In der Versammlung des Ortsvereins der Tischler am 25. November, Vorm. 10 1/2 Uhr, zur Abwechslung im Lokale des Herrn Georg Schmitz, Grafenbergerstr. 27, tagend, stand u. a. auf der Tagesordnung: Abrechnung vom Stiftungsfest und Vortrag des Kollegen M. Schumacher über „Zwecke und Ziele der Deutschen Gewerkvereine“. Der Kassirer, Gen. Heinen, erstattete Bericht über den finanziellen Erfolg des Festes, welches einen erfreulichen Ueberschuß ergab; dieser wurde der privaten Unterstützungskasse des Ortsvereins überwiesen. Hierauf nimmt Kollege Schumacher das Wort zu seinem Vortrage. Derselbe verstand es, die Anwesenden in 1 1/2 stündiger Rede zu fesseln, indem Redner ungefähr Folgendes ausführte: Der wirtschaftlich Schwache, der Arbeiter, müsse sich bewußt werden, daß er sich einer Organisation anschließen, denn kraft dieser starken Organisation, verbunden mit den immer weiter auszubauenden Arbeiterschutzgesetzen, wäre es wohl möglich, die Arbeitszeit zu verkürzen, überhaupt dem Arbeiter das Dasein zu erleichtern, da unter den jetzt herrschenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter am ersten und am meisten zu leiden hat. Redner kommt dann auf die Weltmacht und den Welthandel zu sprechen und betont, daß auch hier die Arbeiter wieder Diejenigen sind, die darunter leiden müssen; das rheinisch-westfälische Kohlsyndikat liefert, vermöge der

billigen Frachtsätze und sonstiger Vergünstigungen, die Kohlen billiger an das Ausland, wohingegen wir dieselben ungeheuer theuer bezahlen müssen. Auch die Zuckerprämien beziffern sich auf Millionen, welche den deutschen Arbeitern zu Gunsten einer Klasse Menschen abgezwaht werden. Viel segensreicher für den Handel wäre es, die Consumfähigkeit der Arbeiterschaft im Inlande zu heben. Jedoch wie weit die Fürsorge in bekannten Kreisen für die Arbeiter reicht, beweisen die jüngsten Ereignisse im Reichsamt des Innern, wie jedes Mittel gut genug ist, die beschränkte Bewegungsfreiheit der Organisationen zu untergraben. Nachdem Redner noch die Ursachen der Wohnungsnoth scharf kritisiert hatte, kommt derselbe auf die einzelnen Organisationen zu sprechen, zieht Vergleiche mit deren Leistungen und denen unseres Gewerkvereins, und fordert zum Schluß die Anwesenden auf, kräftig für die Ideen der Deutschen Gewerkvereine einzutreten. Reichen Beifall erntete der Vortragende für seine lehrreichen und interessanten Ausführungen. — Die Versammlung war gut besucht, auch von Nichtorganisirten, welche sodann dem Gewerkverein beitraten. In der Diskussion giebt der Vorsitzende, Genosse Brocker, einen kurzen Ueberblick über die Gründung der Deutschen Gewerkvereine. Da die Zeit soweit vorgeschritten, fordert Kollege Brocker die Anwesenden auf, Mann für Mann in der nächsten Versammlung zu erscheinen, welche wohl die wichtigste im ganzen Jahre ist, denn es gilt den Ausschuß zu wählen, von dem es abhängt, ob der Verein vorwärts oder rückwärts geht. Mit dem besten Dank für das zahlreiche Erscheinen und rege Interesse schloß Gen. Brocker die Versammlung.

J. Langwaldt, Sekretär.

**Saarbrücken.** Da es trotz mündlicher sowie schriftlicher Einladung einigen Mitgliedern nicht gefällt, die Monatsversammlungen zu besuchen, geschweige denn ihre Beiträge pünktlich zu entrichten, so sei denselben an dieser Stelle mitgeteilt, daß am Sonnabend, den 8. Dezember, die ordentliche Monatsversammlung beim Kollegen Schäkel in Malstatt (Schleifmühle), Ecke Mittersweg und Ludwigstraße, Abends pünktlich 8 1/2 Uhr, stattfindet. Unterzeichneter erwartet auf das Bestimmteste, daß in dieser Versammlung alle rückständigen Beiträge gezahlt werden, widrigenfalls die pflichtvergeffenen Mitglieder ohne Umstände gestrichen werden. — Die letzten Verhandlungen zwischen dem Generalrath und mir haben bewiesen, daß ich die mir widerfahrenen Nachreden nur den saumseligen Mitgliedern zu verdanken habe und ich deswegen gezwungen bin, keine Rücksicht mehr zu nehmen. „Denn was Du nicht willst, daß man Dir thu, das füg' auch keinem Andern zu,“ sagt das Sprichwort. Darum Genossen erscheint Alle und bezahlt pünktlich die Beiträge, dann erwerben wir uns auch wieder unser volles statutenmäßiges Recht und Ansehen.

H u b e r t K e s t e r n i c h, Ortskassirer.

### Auskunft der „Eiche“.

**Chr. Kirchner, Schwelm i. Westf. u. N.** Sie werden ersucht, für die Folge auch die erste Rubrik auf den Krankenscheinen „Kranken = Woche“ fortlaufend für die Dauer der Krankheit auszufüllen.

**W. Brinker, Sagen.** Vorstehendes bitte zu berücksichtigen; die Beantwortung der Frage erfolgt in nächster Nummer.

# Seuilleton.

## Melanie.

Novelle von Egbert Wingaerdt.

(Nachdruck verboten.)

(4. Fortsetzung.)

Sie legte schalkhaft lächelnd den Finger auf die Lippen, mit einem Blick, für den jeder ihrer Verehrer durch's Feuer gegangen wäre, während er den leisen Druck ihres Armes auf den seinen fühlte. —

Wildenstein war zu gut geschult, um sich Etwas merken zu lassen, sondern nahm seine Dame mit einer tadellosen Verbeugung und einem Gesicht in Empfang, als fände er es ganz selbstverständlich, daß die Beiden, die bis dahin noch kein Wort mit einander gewechselt, jetzt eine geschlagene halbe Stunde dahinten im einsamen Zimmer zusammengesteckt hatten. Auch war er vorbereitet.

Er hatte vorhin gerade eine Tour beendet, als Don Eusebio und Baronin Hartenfels bei ihm vorbeitanzten. Dies sehen und zu Trüstedt und Malgen, die er drüben an der Säule erblickte, hinüberstürzen, war eins.

„Kinder, die Welt geht unter! Der Don tanzt mit der schönen Melanie!“

„Das sehen wir,“ brummte Trüstedt trocken.

„Ja, es geschehen noch Zeichen und Wunder, — wer hätte das noch vor zehn Minuten gedacht!“

„Ja, aber um Himmelswillen, wie ist denn das nur so plötzlich gekommen?“

„Na, sie hat ihn ja durch Drenken direkt dazu befohlen! Haben Sie denn das nicht gesehen?“

„Keine Idee! Wie war's denn? Seien Sie doch nicht so entsetzlich zugeknöpft, Trüstedt!“

„Na bitte! Wollen Sie gütigst bedenken, Verehrtester, daß nicht Jeder solch Heißsporn ist, wie Sie! Also wir beide stehen hier an dieser selbigen Säule, freuen uns, wie Sie und Drenken bei der Hartenfels Süßholz raspeln und wundern uns, wo der Don steckt und was er doch im Grunde für ein origineller Kanak ist. — ohne natürlich eine Ahnung davon zu haben, daß er ganz ruhig auf der anderen Seite dieses vermaledeiten Brellsteins steht und sich vermutlich im Stillen höchlich an unserer Kritik erbaut. Doch der Tanz hatte eben wieder begonnen und wir stehen in banger Erwartung, ob irgend ein Paar holde Tanzfräulein uns alte Kraben in die Reihen führen werden, da kommt mein Drenken quer über den Saal auf uns los geschossen, aber dicht vor uns schwenkt er ab, und wir hören, wie er zu Jemand, den wir wegen dieses Pfeilers nicht sehen können, in dem wir aber, als er nun vortritt, zu unserer nicht gerade freudigen Ueberraschung den Don erkennen: „„Baronin Hartenfels wünscht diesen Tanz mit Ihnen zu tanzen!““ — ganz Prinzessin.“

„Und ging er ohne Weiteres mit?“

„S bewahrel! Er machte recht große Augen, wußte nicht, wie er zu der Ehre kam, — womit er ja allerdings ganz Recht hatte, — und Drenken bekam einen roten Kopf. Schließlich ließ er sich doch aber herab, und sich von Drenken, der heute als ihr Kammerherr zu

fungiren scheint, vor die schönen Augen der hohen Herrin führen, aber mit einer Miene, als sollte er die eiserne Jungfrau und nicht das schönste Weib der Stadt im Walzer schwenken.“

„Sieht ihm ähnlich, ich seh' ihn ordentlich vor mir! Und doch, Ihr sollt sehen, dieser Verzweiflungskampf nußt der schönen Melanie auch noch nichts, er ist im Stande und läßt sie stehen, sowie der Tanz vorbei ist, und ignorirt sie nach wie vor!“

„Na, diesmal scheint's doch anders zu kommen, — da sehen Sie einmal hin, da verschwindet er eben mit ihr in's Nebenzimmer!“

„Wahrhaftig! Na, das versteh' ein Anderer! Gestern noch wie Hund und Kaze, — und heut im tête-à-tête! Wie ist das nur möglich!“

„Ach, was ist bei der nicht möglich? Das sehen Sie doch wieder an dieser neuesten Ungeheuerlichkeit! Läßt einen wildfremden Kavaliere zum Tanz auffordern! Welche Andere brächte sowas fertig? Und nun paßt mal auf, wie sie ihm jetzt da drinnen einheizen wird, nun sie ihn so schön unter vier Augen fest hat!“

„Das ist's eben, was ich nicht begreife, wie sie sich soweit vergessen konnte! Sie bleibt doch bei all' ihren Extravaganzen immer eine Dame!“

„So gar unbegreiflich ist mir das gerade nicht. Maßlos verwöhnt, wie sie ist, durch diese beständige Verhimmelung, gewöhnt, jeder noch so tollen Laune die Zügel schießen zu lassen, — ist's da ein Wunder, daß sie hier, wo sie endlich mal an Einen gerathen ist, bei dem bisher wenigstens alle Liebesmüh' umsonst war, zu jedem Mittel greift, um ihren Willen durchzusetzen, koste es, was es wolle? Zumal dieser Eine es unsern Damen sammt und sonders angethan zu haben scheint.“

„Ja, weiß der Henker, ich glaube, dieser Rattenfänger mit seinem moquanten Lächeln, mit seiner ewigen kühlen Gleichgültigkeit könnte sie Alle locken, wohin er wollte! Wenn's nicht seine Millionen sind, so weiß ich wahrhaftig nicht, was sie an ihm haben, denn ein Adonis ist er doch grade nicht!“

„Halt, Wildenstein, da thun Sie dem Don und unseren Damen Unrecht. Wenn auch kein Adonis, so ist er doch eine echt aristokratische Erscheinung, dabei ein Kavaliere, der in allen ritterlichen Fertigkeiten wohl kaum seinen Meister finden dürfte, und der, das haben wir ja Alle erfahren, wenn er will, von einer bezaubernden Liebenswürdigkeit sein kann. Das Alles besticht natürlich unsere Damen auch. Und grade seine kühle Gleichgültigkeit imponirt ihnen, weil Jede fühlt, daß sie nicht erkünstelt ist, sondern daß er augenscheinlich noch Anderes, als bloß Kurzscheiden im Kopf hat. Unter uns gesagt, mir kommt es vor, als ob er hier irgend einen besondern Zweck verfolgt, obwohl er sich angeblich nur zum Vergnügen hier aufhält.“

„Alle Wetter, Trüstedt, machen Sie einen nicht gruselig! Wollen doch nicht etwa gar in dem Don einen Hochstapler wittern?“ lachte der kleine Assessor.

„Pst! Malgen! So was sollten Sie auch nicht im Scherz sagen, das könnte einmal böse ablaufen; Sie wissen doch, wie er schießt! Außerdem kann Sie Wildenstein, der ihn bei uns eingeführt, am besten darüber au fait setzen.“

„Don so etwas kann gar nicht die Rede sein“, bestätigte dieser.

„Die bringende Empfehlung unseres dortigen Residenten genügt vollkommen, seine Qualität außer allen Zweifel zu setzen. Im Uebrigen weiß ich nur, daß er Theilhaber des ersten Krankenhauses in Lima, das auch mehrere Schiffe in See gehen hat und Besitzer einer durch ihre wunderbare Schönheit selbst dort weit und breit berühmten Hacienda (Landgut) ist.“

„Na, und nun nehmen Sie dazu noch seine Ausländerqualität, die ja bei uns noch immer einen gewissen Nimbus verleiht, namentlich, wenn einer aus einem so entlegenen Erdwinkel hereinschneit, und Sie können unseren Damen ihre platonische Schwärmerei wirklich kaum verargen.“

„Aber wie ein Spanier sieht er doch eigentlich nicht aus,“ warf Malken ein.

„Seine Mutter soll, glaub' ich, eine Deutsche gewesen sein,“ meinte Wildenstein. „Aber alle Wetter, bleibt das Bärchen lange, da beginnt wahrhaftig schon die Musik zur Française, zu der ich mit der Gartensfels engagirt bin. Jetzt hilft nichts, jetzt muß ich sie holen, so ungern ich auch indiscret scheinen möchte. Werde aber mal nachher beim Tanzen versuchen, ihr mit diplomatischer Feinheit ein Bischen auf den Zahn zu fühlen.“

„Verbrennen Sie sich nur nicht den Mund!“ warnte Trüstedt, aber Jener war schon in's Nebenzimmer verschwunden, wo ihm die Beiden bereits entgegenkamen.

Mit dem Ausgehen war's aber nichts. Die Baronin war zwar augenscheinlich in rosigster Laune, und sprühte förmlich vor Uebermuth, aber an „diplomatischer Feinheit“ war sie entschieden „über“, sie merkte bei jeder anscheinend noch so unversänglichen Frage sofort die Absicht, wurde jedoch keineswegs verstimmt, sondern lachte ihm schließlich direkt in's Gesicht.

„Gestatten Sie mir, Herr Graf, es drückt Ihnen fast das Herz ab, dahinter zu kommen, was zwischen Herrn von Ribeira und mir da drinnen in geheimer Sitzung verhandelt worden ist. Aber geben Sie sich keine Mühe, es hilft Ihnen doch nichts, solche gefährliche Geheimnisse sind nichts für Kinder.“

„Aber meine Gnädigste . . .!“

„Nun, sind Sie etwa nicht bon enfant?“ Dabei sah sie ihn so schalkhaft verführerisch an, daß er den glücklichen Don im Stillen beneidete.

„Allerdings, wenn Sie es so meinen, Gnädigste . . .!“

„Sehen Sie! Und nun seien Sie auch jetzt hübsch artig, und quälen mich nicht weiter, sondern geben lieber auf die Touren Acht, damit wir nicht am Ende noch eine heillose Konfusion anrichten.“ —

Inzwischen waren die beiden Unzertrennlichen Trüstedt und Malken bei Don Eusebio, der ihnen beim Betreten des Ballsaals gerade in die Hände gelaufen war, nicht glücklicher gewesen.

„Hier, in diesem Baalstempel der Lust soll ich Ihnen das keusche Geheimniß meines Herzens preisgeben? Aber, meine Herren! Doch Sie sollen sehen, daß ich Ihre Theilnahme zu schätzen weiß, — erweisen Sie mir die Ehre, nach Schluß dieses Vergnügens meine Gäste bei Miller zu sein, das ist zwar auch gerade kein Heiligthum, aber man ist doch dort wenigstens sicher, daß nicht der Vogel in der Luft die Sache weiterträgt. Also auf Wiedersehen bis nachher!“

Damit schlüpfte er lachend ins Gewühl, und erst in der Garderobe konnten sie feiner wieder habhaft werden. Wenige Minuten später saßen sie, von dem Oberkellner als geschätzte Gönner des Etablissements mit respektvoller Verbeugung bewillkommenet, in einem traulichen Winkel des Restaurants.

(Fortsetzung folgt.)

## Ämtlicher Theil.

### 76. Bureauſitzung.

Verhandelt Berlin, den 3. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr.

1. Belschau. Von der in dem Schreiben vom 27. November enthaltenen Meldung, daß der dortige Ausſtand noch unverändert, ist Kenntniß genommen. Antwort wird brieflich erfolgen.

2. Duisburg. Die Antwort des Kassirers Bohaus, wegen der Aufnahme eines seiner Zeit gestrichenen Mitgliedes, wird durch schriftlichen Bescheid erledigt werden.

3. Neustadt i. W. Infolge der Meldung, daß das Mitglied 4480 Lehmann während seiner Krankheit in ein Lokal betrogen, wird dasselbe im Namen des Vorstandes in 5 Mk. Ordnungsstrafe genommen.

4. Köln a. Rh. Das Stundungsgeſuch des Mitgliedes 1551 Rosenſtein muß abgelehnt werden, da dasselbe in der statutenmäßigen Frist nicht gestellt ist. Nach Zahlung der Beiträge in statutarischer Höhe kann ein neues Stundungsgeſuch eingereicht werden.

5. Berlin III. Das eingegangene Schreiben, einen Antrag zum Arbeitsnachweis enthaltend, wird vertagt, bis noch weiteres Material hierüber auch anderweitig eingehen wird.

6. Rowawes. Der Antrag des Mitgliedes 4539 Schild, auf Gewährung von Rechtsschutz in seiner Klagesache, welcher in der 75. Bureauſitzung vertagt wurde, wird nun nach Eingang geforderter Materials dem Generalrath überwiesen; die umgehende Einsendung der Klageabschrift wird hiermit gefordert.

7. Breslau II. Der Antrag des Mitgliedes 1279 Kotschate, auf Bewilligung von Rechtsschutz kann, da das eingesandte Material nicht die genügende Aufklärung giebt, erst genehmigt werden, wenn beweiskräftigeres Material eingesandt wird.

8. Berlin IV. Der Antrag des Mitgliedes 813 Gerecke auf Bewilligung von Rechtsschutz in seiner Klagesache für die zweite Instanz kann erst gewährt werden, wenn das Erkenntniß der ersten Instanz, um dessen schleunige Einsendung ersucht wird, dem Bureau eingesandt ist.

9. Elbing. Von dem Schreiben über neu entstandene Zwistigkeiten innerhalb des dortigen Gesangsvereins, welche dem Ortsverein schwere Schädigungen verursachen, ist Kenntniß genommen. Die von dort am 30. November verlangte Auskunft wird umgehend erwartet.

10. Bauen. Durch den Schatzmeister wird hinsichtlich des Attestes schriftliche Antwort erfolgen.

11. Ueberſiedelungsbeihilfe ist zu gewähren an: 17 Garder-Menstein bis Wengathen = 17 Klm. an Reiseunterstützung für das Mitglied 42 Pf., für die Frau 34 Pf., für die Kinder 34 Pf., an Beihilfe für Ueberführung der Wirthschaft 10 Mk., in Summa 11,10 Mk.; — 18 Holz-Menstein bis Gr.-Puppen = 69 Klm., an Reiseunterstützung für das Mitglied 1,72 Mk., für die Frau 1,38 Mk., für die Kinder 2,76 Mk., an Beihilfe für Ueberführung der Wirthschaft 10,90 Mk., in Summa 16,76 Mk.; — 3615 Brosze von Landsberg bis Posen = 140 Klm., an Reiseunterstützung für die Frau 2,80 Mk., für die Kinder 5,60 Mk., an Beihilfe für Ueberführung der Wirthschaft 18 Mk., in Summa 26,40. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, den § 5 des Reglements genau durchzulesen und sonach in seinen Schreiben sich eines höflicheren Tones zu befleißigen.

12. Lanenburg. Die gemeldete Beschwerde des Mitgliedes 3698 Kowalski wird dahin berichtet, daß demselben, da die Ueberſiedelungsbeihilfe nur nach der Luftlinie berechnet, gewährt wird noch für 5 Klm., für das Mitglied 12 Pf., für die Frau 10 Pf., für die 5 Kinder 45 Pf., in Summa 67 Pf., nachzuzahlen ist.

13. W. - Gladbach. Der Ueberſiedelungsantrag des Mitgliedes 7282 Schweizer muß vertagt werden, bis der Antrag und das Quittungsbuch desselben nach hier eingesandt ist.

14. Das Hilfsfondsgesuch des Mitgliedes 1408 Wolnowski-Bromberg kann wegen nicht abgelaufener Karenzzeit keine Berücksichtigung finden. Das Gesuch wird jedoch dem Generalrath überwiesen. Ebenfalls die eingegangenen Schreiben des Mitgliedes 1367 Mehle wegen Maßregelungsanstalt der von dem Bureau bewilligten Arbeitslosenunterstützung.

15. Arbeitslosenunterstützung kann dem Mitgliede 671 Ruhn-Berlin II nicht gewährt werden, da die Wiederaufnahme der Arbeit von der gemeldeten Arbeitslosigkeit vom 1. 10. 1900 nicht hierher mitgeteilt worden ist. Es tritt hier die im § 7 des Reglements festgesetzte Wartezeit ein. — 1265 Mitschke-Breslau kann infolge der gemeldeten Ursachen nicht gewährt werden. — 3166 Brose-Elbing ist in Anbetracht der Begründung des Antrages, der Unterstützungsantrag abgelehnt worden.

Zu zahlen ist per Arbeitstag 1,25 Mk.: 333 Klämt-Berlin (Erster) vom 5. 12. (Beitragabst. 49. W.); — 1880 Weineit-Dresden vom 9. 12. (Beitragabst. 50. W.); — 817 Schönefeld-Berlin IV vom 7. 12. (Beitragabst. 49. W.); — 418 Wedell-Stolz vom 2. 12. (Beitragabst. 49. W.), letzterem in Anrechnung der in diesem Jahre schon gezahlten Unterstützung.

16. In Arbeit: das Mitglied 4871 Schoge-Dr.-Pieschen am 22. 11. 1900.

Schluß der Sitzung 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags.

Das Bureau:

H. Bahlke,  
Vorsitzender.

W. Ziefe,  
Bureaubeamter.

P. Bambach,  
Generalsekretär.

### Bekanntmachung.

Da der schon mehrere Male veröffentlichten Bekanntmachung betr. die Einsendung der gesammten Extrabeiträge sowie aller verfügbaren Bestände der Verwaltungsstellen an die Hauptkasse erst seitens eines Theils der Herren Ortskassirer nachgekommen, so fordere ich hiermit nochmals unter Hinweis auf die Nothwendigkeit, den Reservefonds bis zum Jahresſchluß auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe zu bringen, sowie auf die Bestimmungen des § 40 des Statuts, die sämmtigen Herren Ortskassirer auf, dem Beschluß der 74. Bureauſitzung vom 17. November Folge zu geben, und den Gesamtbetrag der eingezogenen und noch nicht abgeführten Extrabeiträge, sowie alle Bestände, welche den augenblicklichen Bedarf in den Verwaltungsstellen übersteigen, sofort an die Hauptkasse gelangen zu lassen.

Berlin, den 4. Dezember 1900.

E. Gafner, Schatzmeister

### Zur geneigten Beachtung!

Zum Ersatz verloren gegangener Quittungsbücher, welche hiermit für ungültig erklärt werden, ist (H. § 26 der Geschäfts-Ordnung) kein Kassierer berechtigt, sondern hat den Verlust sofort dem Generalsekretär zu melden; sollte einem unserer Kassierer ein solches vorgelegt werden, so ist dasselbe sofort einzuziehen und dem Generalsekretär einzusenden.

Nr. 5164 Roman Helmer-Themar. — Nr. 7359 Eduard Sing-Osterode. — Nr. 7755 Otto Berger-Halle a. S. — Nr. 7770 Anton Frenkwalder-Göggingen.

Das Bureau:

**H. Bahke,**  
Voritzender.

**E. Gafner,**  
Schatzmeister.

**P. Bamber,**  
Generalsekretär.

### Zur Mithilfe

haben folgende Verwaltungsstellen der Zuschuß-Kranken-Unterstützungs- und Begräbniskasse in der Zeit vom 1. November bis einschließlich den 30. November 1900 erhalten:

Themar 50,—, Köln 100,—, Hahnau 35,—, Meuselwitz 50,—, Raumburg 45,—, Kalk 40,—, Posen 100,—, Bruchsal 50,—, Graben 60,—, Wetter 40,—, Laupheim 100,—, Neustadt (Westpr.) 60,—, Jauer 45,—, Neu-Ruppin 40,—, Neckarsulm 24,—, Zeitz II 150,—, Kaiserslautern 50,—, Worms 36,—, Straßmünd 100,—, Schwelm 30,—, Gleiwitz 30,—, Neu-Ulm 30,—, Neustadt a. d. S. 100,— Mark.

Berlin, den 30. November 1900. **E. Gafner,** Schatzmeister.

### Berfammlungen.

Dezember.

- Allenstein.** 16. Nachm. 5 Uhr, Verf. im „Hotel Popernikus“. Ausschuhw.
- Altwasser.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Gasth. zum schwarzen Adler“. Verf.
- Ausbach.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Gasth. zum Tiger“. Beitrags, Ausschuhw.
- Augsburg.** 15. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Kaffee National“, Obstmarkt. Gesch.
- Bamgen.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Gasth. Stadt Zittau“. Ausschuhwahl.
- Berlin (Erster).** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. Adalbertstr. 21. Gesch., Besprechung über den Arbeitsnachweis.
- Berlin (Königt.).** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. Koppenstr. 65. Gesch., Beitrags. Anmeld. d. Kinder z. Weihnachtsbescherung; letz. Termin 14. Dezbr.
- Berlin (Moabit).** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nest. Sprechallen“, Kirchstr. 27. Neuwahl des Ausschusses und der Revisoren.
- Berlin (West).** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. Gr.-Görtschenstr. 29. Gesch., Ausschuhw.
- Berlin (Nord).** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. Brunnenstr. 148. Gesch., Vortrag des Herrn E. Röhrer.
- Berlin VI (Pianofortearb.).** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Mitgliedervers. Köpnickstr. 158 im Hof. Gesch., Wahl der örtlichen Verwaltungen u. d. Revisoren.
- Berlin.** 6. Abds. 9 Uhr, Übungsst. d. Sängerkh. b. Kopischke, Grünstr. 20.
- Brandenburg.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. b. Schmidt, Kurstr. 51. Beitrags, Ausschuhwahl.
- Bredow.** 15. Abds. 8 Uhr, Verf. b. Glawe, Wilhelmstr. 71. Ausschuhw., Verf.
- Breslau (Holzarb.).** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nest. z. grünen Löwen“, Büttnerstr. Gesch., Ausschuhw. — Beitrags. auch am 22. Dezbr. das.
- Breslau (Tischler).** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nestaur. Fieber“, Höfchenstr. 35. Gesch., Ausschuhwahl. — Beitrags. jeden Sonnabend das.
- Bromberg.** 9. Nachm. 2 Uhr, Verf. b. Wicher, am Fischmarkt. Gesch., Ausschuhw.
- Bruchsal.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nest. Helmring“, Bahnhofstr. Ausschuhw.
- Charlottenburg.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. b. Samusef, Windscheidstr. 29. Gesch.
- Köln a. Rh.** 9. Vorm. 10 Uhr, Verf. i. „Nest. Lögen“, Hohepforte 1. Ausschuhw.
- Cottbus.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Gasth. Drei Kronen“, Berlinerplatz.
- Danzig.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. Vorstadt. Graben 9. Gesch., Ausschuhwahl.
- Dresden.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. Frauenstr. 12, I. Gesch., Ausschuhwahl.
- Dr.-Piechen.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nest. Fiedler“, Leipzigerstr. 107. Wahl des Ausschusses.

- Düsseldorf.** 9. Vorm. 10 1/2 Uhr, Verf. b. Hambücker, Ost- u. Steinstr.-Ecke.
- Duisburg.** 9. Vorm. 11 Uhr, Verf. b. Pelker, Friedrich-Wilhelmspl. Ausschuhw.
- Elberfeld.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. b. Figge, Arenberg- u. Breitestr.-Ecke. Gesch.
- Elbing.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Gewerbehause“. Beitrags, Krankenkasse; Wahl des Ausschusses, Besprechung zum Weihnachtsfest.
- Frankfurt.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nest. zur Harmonie“, Nichtstr. 30. Gesch., Beitrags, Neuwahl.
- Freiburg.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. i. „Gasth. z. grünen Baum“. Ausschuhw.
- Gleiwitz.** 15. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Gättengasthaus“. Gesch., Ausschuhw.
- Görlitz (Tischl.).** 12. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in d. „Pilgerschänke“, Heilige Grabstr. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Görlitz.** 18. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in „Helm's Restaur.“ Gesch., Ausschuhw.
- Hagen.** 16. Vorm. 10 Uhr, Verf. b. Gaarmann, Wehringhausstr. 39. Gesch. Ausschuhwahl, Beitrags.
- Halberstadt.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nest. zum Seydlitz“, Antonienstr. 19. Ausschuhwahl, Beitrags.
- Hirschberg.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Gasth. zum goldenen Löwen“, am Markt. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Jena.** 16. Vorm. 10 Uhr, Verf. im „Kaffeehause“. Gesch., Ausschuhwahl.
- Kalk.** 16. Vorm. 11 Uhr, Verf. im „Nest. Haupt“, Viktoriastr. 73. Gesch., Verf.
- Karlsruhe.** 9. Vorm. 9 1/2 Uhr, Verf. im „Gasth. König v. Preußen“, Adlerstr. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Königsberg.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. b. Gudat, Holzstr. 11. Ausschuhw., Gesch.
- Landsberg I.** 15. Abds. 8 Uhr, Verf. b. Klatt, Paradeplatz. Gesch., Ausschuhw.
- Landsberg II.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. b. Zerbe, Prieferstr. 9. Ausschuhwahl.
- Langenbielan.** 22. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in „Nestaur. Adam“. Ausschuhwahl.

- Langenöls.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. b. Pfeiffer. Gesch., Ausschuhw., Verf.
- Leipzig.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in „Zill's Tunnel“, Klostergasse. Ausschuhw.
- L.-Gohlis.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in der „Weintraube“. Gesch., Ausschuhw.
- L.-Lindenau.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in „Hönsch's Saalbau“, Lützenerstr. 14. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Leipzig-Ost.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. i. „Nest. z. Wohlgarten“, Kronprinzenstr. Ausschuhwahl, Beitrags, Verf.
- Piegnitz.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Gasth. zum Kaiserhof“. Ausschuhw.
- Pöbau.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Albertgarten“. Gesch., Ausschuhw.
- Magdeburg.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. i. „Gasth. z. grünen Löwen“, Georgenstr. 11. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Manheim.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Halben Mond“. Gesch., Ausschuhw.
- M.-Glabach.** 9. Vorm. 11 Uhr, Verf. b. Breuer, alter Markt. Ausschuhw.
- Neustadt (Westpr.).** 9. Nachm. 4 Uhr, Verf. im „Freundschaftl. Garten“, Wallstr. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Neu-Ulm.** 17. Abds. 7 Uhr, Verf. im „Gasth. zur Rose“. Ausschuhwahl.
- Nowawes.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Germaniasaal“. Ausschuhwahl.
- Pfersee.** 9. Vorm. 10 Uhr, Verf. im „Nest. Johannisbad“. Ausschuhwahl.
- Rixdorf.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. Herrmannstr. 199. Gesch., Ausschuhw.
- Rothenburg.** 16. Nachm. 3 1/2 Uhr, Verf. im „Gasth. zur Sonne“. Ausschuhw.
- Rudolstadt.** 15. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Nestaur. Danz.“ Gesch., Ausschuhw.
- Saarbrücken.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. b. Schägel in Markt. Ausschuhw., Beitragszahl. Gesch.
- Schfenditz.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. b. Müller, Bahnhofstr. Ausschuhwahl.
- Schweidnitz.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Gasth. zum blauen Fecht“, Dresdenerstr. Gesch., Vortrag, Ausschuhwahl, Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten.
- Spandau.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. b. Sturm, Bahnhofstr. 1. Ausschuhwahl.
- Sprottau.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Gasth. zum Berge“. Ausschuhwahl.
- Pr.-Stargard.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in der „Turnhalle“. Ausschuhwahl, Gesch. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder dringend geboten.
- Staffurt.** 16. Nachm. 4 Uhr, Verf. b. Kalle, Günterstr. 3. Ausschuhwahl.
- Stolp.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. b. Buggert. Ausschuhwahl, Beitragszahl.
- Stolpmünde.** 16. Nachm. 3 1/2 Uhr, Verf. i. „Gasth. z. Rothhafen“. Ausschuhw., Beitrags.
- Striegau.** 8. Abds. 8 Uhr, Verf. im „Gasth. z. schwarzen Bär“. Ausschuhw.
- Ulm.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. im „Gasth. z. Steinbock“. Ausschuhwahl.
- Wittenberg.** 9. Vorm. 10 1/2 Uhr, Verf. b. Wildgrube, Turistenstr. Ausschuhw.
- Zabrze.** 8. Abds. 8 1/2 Uhr, Verf. in „Solodzy's Gasth.“, Gläudaufstr. Ausschuhw.

### Orts- und Medizinalverbände.

- Köln a. Rh. und Umgegend (Ortsverband).** Sonntag, 9. Dezbr., Nachm. 4 1/2 Uhr, Versamml. im „Nest. Lögen“, Hohepforte 1. L.-D. das.
- Halle (Ortsverband).** Sonntag, 6. Dezbr., Nachm. 3 1/2 Uhr, Verf. in der „Börsehalle“. Vortrag des Rechtsanwalts Herrn Kronsohn über: „Soziale Grundsätze des neuen Bürgerlichen Gesetzes.“
- Elberfeld-Barmen (Ortsverband).** Sonnabend, 8. Dezbr. Abds. 8 1/2 Uhr, Gr. öffentl. Versamml. Vortrag über Brodvertheuerung und Handelsverträge. Ref. Redakteur Carl Goldschmidt (Berlin).

### Anzeigen.

#### Für unsere Vereinsbibliotheken

sind noch einige gebundene Exemplare des Jahrgangs 1899 der „Eiche“ zu dem geringen Preise von Mk. 3,— pro Exemplar zu beziehen von der Expedition Berlin O., Münchebergerstr. 15.

**Der Arbeitsnachweis** des Ortsv. der Tischler **Düsseldorf** befindet sich Schwanenmarkt 2 im Sekretariat.

**Der Arbeitsnachweis** des Ortsv. der Tischler u. verm. Berufsgen. zu **Schötmar** befindet sich b. Fr. Riese, Brederstraße. Mittags v. 12—1 Uhr, Abds. v. 7—9 Uhr. — Durchreisende Vereinsgenossen erhalten 50 Pf.

**Der Arbeitsnachweis** des Ortsv. der Tischler und verm. Berufsgen. zu **Gradenz** befindet sich Weichselstr. 3. Sprechst. Mittags 12—1, Abds. von 7—8 Uhr. — Durchreisende Genossen erh. Mittagessen und Nachlogis.

**Der gemeinsame \* \* \***  
**Arbeitsnachweis** der Ortsv. d. Tischler **Berlin I—VI** sowie **Charlottenburg**, für Jedermann unentgeltlich, befindet sich jetzt **Grünstraße 20, pt.**  
Täglich geöffnet Vorm. v. 8—10 Uhr.

**Der Arbeitsnachweis** des Ortsvereins der Tischler **Schweidnitz** befindet sich b. Genossen Paul Schubert, Borwerkstraße 3, S. II.

In **Langenöls** erhalten durchreisende Gewerkevereins-Genossen, wenn sie Lauban nicht berühren, freie Verpflegung. Zu melden beim Kassierer **E. Baumgart**, Mittel-Langenöls 208.